

Semesterticketsatzung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg

Die Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg gibt sich gemäß § 16 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 N^o 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20 N^o 26) und gemäß der jeweils anzuwendenden Fassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft folgende Semesterticketsatzung:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	.2
Präambel.....	.2
§ 1 Gegenstand.....	.2
§ 2 Leistungsumfang und Fahrausweis.....	.3
§ 3 Bezugspflicht und Berechtigung.....	.3
§ 4 Befreiungsgründe.....	.4
§ 5 Rückerstattung von Semesterticketbeiträgen.....	.5
§ 6 Antragsform und -fristen.....	.5
§ 7 Bearbeitung der Anträge.....	.5
§ 8 Ausgleich sozialer Härten.....	.6
§ 9 Änderung der Semesterticketsatzung.....	.7
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen.....	.7

Präambel

In Wahrnehmung seiner Verpflichtungen gemäß der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung vom 27. Juni 2013 ist das Studierendenparlament der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) bemüht darum:

1. die sozialen Belange der Studierenden bezüglich der Nutzung öffentlicher Personennahverkehrsmittel wahrzunehmen;
2. gemeinsam mit den übrigen Universitäten und Hochschulen und Studierendenschaften die Anbindung der Hochschulstandorte zu verbessern;
3. die Mobilität der Studierenden mit umweltverträglichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten, sowie einen erheblichen Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung durch die Verringerung des motorisierten Individualverkehrs zu erzielen.

§ 1 Gegenstand

Die Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg erwirbt für alle Ihre Mitglieder, die dem Anwendungsbereich des Vertrages zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets unterliegen, das Deutschlandsemesterticket.

§ 2 Leistungsumfang und Fahrausweis

- (1) Der Leistungsumfang ist in den „Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket“ unter Ziffer 2 geregelt und gilt für das Deutschlandsemesterticket entsprechend.
- (2) Neben den „Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der eingebundenen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs lokaler und regionaler Anbieter (ohne Fernverkehrsanbieter). Das Deutschlandsemesterticket wird jeweils für ein Semester ohne monatliche Kündbarkeit ausgegeben.
- (3) Die Verkehrsleistungen werden von den am Deutschlandticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen erbracht. Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem Deutschlandsemesterticket-Inhaber und dem befördernden Verkehrsunternehmen.
- (4) Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird als personalisiertes digitales Ticket ausgegeben und ist nur in Zusammenhang mit einem gültigen Lichtbildausweis gültig.
- (5) Das Deutschlandsemesterticket ist im Zeitraum des jeweiligen
 - a) Sommersemesters vom 1. April bis 30. September
 - b) Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. Märzfür beliebig viele Fahrten im Tarifgebiet des Deutschlandtickets gültig.
- (6) Die Ausgabe des Tickets erfolgt über den Anbieter Digital-H und die Ride-Ticketing App. Eine Einbindung in das Google/Apple Wallet ist möglich.

§ 3 Bezugspflicht und Berechtigung

- (1) Immatrikulierte Studierende der BTU Cottbus-Senftenberg sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets verpflichtet, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen des Absatzes 2 greifen. Weitere individuelle Befreiungsgründe sind durch § 4 geregelt.
- (2) Folgende Personengruppen sind nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag zu beziehen:
 - a) Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
 - b) Studierende die ausschließlich in einem Abend-, - Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflicht immatrikuliert sind („Fernstudierende“),

- c) Studierende, die gemäß Prüfungs- und Studienordnung in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert sind,
- d) Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
- e) Studierende, welche der Studierendenschaft nicht angehören,
- f) Studierende, die gemäß Prüfungs- und Studienordnung in einem nicht modularisierten Studienprogramm oder in einem Studienprogramm mit einem Leistungsumfang von weniger als 15 Credit Points im Semester immatrikuliert sind,
- g) Studierende, die in Ergänzungs-, Zusatz- oder Aufbaustudiengängen immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studiengängen teilnehmen sowie Promotionsstudierende.

§ 4 Befreiungsgründe

- (1) In folgenden Fällen können Studierende durch einen begründeten Antrag von der Entgeltzahlung nach § 3 Abs (1) befreit und eine Rückerstattung voller, nicht genutzter Monate beantragen:
 - a) bei Studierenden, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschlandsemestertickets aufhalten,
 - b) bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Deutschlandsemesterticket immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden,
 - c) bei Studierenden, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären,
 - d) bei Studierenden, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen. Die Voraussetzungen sind durch ärztliches Attest nachzuweisen.
 - e) Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen
- (2) Die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

§ 5 Rückerstattung von Semesterticketbeiträgen

- (1) Eine anteilige oder vollständige Rückerstattung des Semesterticketbeitrages für das Deutschlandsemesterticket erfolgt, soweit ein Anspruch nach § 3 oder § 4 vorliegt und der Antrag in Form und Frist gemäß § 6 eingereicht wurde.
- (2) Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Deutschlandsemestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages zurückerstattet.
- (3) Die Erstattung erfolgt auf das angegebene Konto im Antrag.
- (4) Bei Rückerstattung der Beiträge bzw. Befreiung entfällt die Fahrtberechtigung des Studierenden für die entsprechenden Monate des Semesters.

§ 6 Antragsform und -fristen

- (1) Der Antrag auf Befreiung und der Antrag auf Rückerstattung müssen das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten.
- (2) Der Antrag auf Befreiung gemäß § 4 Abs. 1 Punkt a) und b) ist bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn für das laufende Semester bei der antragsbearbeitenden Stelle des Studierendenrates in vollständiger Form einzureichen. Danach ist eine Antragstellung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Vervollständigung der Antragsunterlagen nur zulässig, wenn die Gründe nachweislich von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 7 Bearbeitung der Anträge

- (1) Zuständig für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiung und Rückerstattung ist die Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg vertreten durch den Studierendenrat.
- (2) Der Studierendenrat kann die Hochschulverwaltung bei der Bearbeitung der Anträge einbeziehen. Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Bearbeitungsreihenfolge der eingegangenen Anträge wird durch den Tag des Eingangs des Antrages bestimmt. Das Ergebnis der Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Bei einer Ablehnung wird eine Einspruchsfrist von vier Wochen ab Tag der Mitteilung des Ablehnungsbescheids eingeräumt. Im Falle, dass die Einspruchsfrist in Anspruch genommen wird, wird der Antrag erneut überprüft. Die

Entscheidung aus der erneuten Überprüfung ist die endgültige Entscheidung.

- (4) Sollten Anträge unvollständig eingegangen sein, wird eine Frist von bis zu vier Wochen, maximal aber den Fristen aus § 6, ab Eingang des unvollständigen Antrages gewährt, um diesen zu vervollständigen. Wird dies versäumt, gilt der Antrag als zurückgezogen und benötigt keine schriftliche Ablehnung. Studierende sind über die Unvollständigkeit des Antrages zu informieren.

§ 8 Ausgleich sozialer Härten

- (1) Um die wirtschaftliche und soziale Situation der Studierenden, für die die Heranziehung zur Zahlung des Beitrags zum Semesterticket eine unzumutbare Härte darstellen würde, zu berücksichtigen, kann - auf Antrag und nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung zur Durchführung und Verwaltung von Sozialfonds der Studierendenschaft - eine Förderung aus Mitteln der Studierendenschaft gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- (2) Antragsberechtigt sind Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg sind und sich nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht vom Erwerb des Semestertickets befreien können.
- (3) Das Studierendenparlament bevollmächtigt den Studierendenrat einen Sozialfonds einzurichten. Grundlage dafür ist die im Abs. (1) genannte Ordnung. Der Zeitpunkt für die Einrichtung des Sozialfonds und alle anderen Regelungen bezüglich des Sozialfonds werden in einer Ordnung zur Durchführung und Verwaltung des Sozialfonds bekannt gemacht.
- (4) Die Studierendenschaft ist berechtigt, von den Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft sind, Beiträge für den Sozialfonds zu erheben. Sowohl der Zeitpunkt für die erstmalige Erhebung der Beiträge zum Sozialfond als auch die Höhe des Beitragssatzes werden durch einen Beschluss des Studierendenparlamentes zur Änderung der Beitragsordnung auf Basis der geltenden Finanzordnung der Studierendenschaft bekannt gemacht.
- (5) Der Studierendenrat kann, für die Verwaltung des Sozialfonds, die Hochschulverwaltung, das Studentenwerk Frankfurt (Oder) oder eine andere öffentliche Verwaltung bei der Bearbeitung einbeziehen. Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln.

§ 9 Änderung der Semesterticketsatzung

- (1) Diese Satzung ist bei jedem neu geschlossenen Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets unmittelbar zu prüfen und an die neuen Vertragsmodalitäten anzupassen. Entsprechend dieser Änderungen ist der Antrag auf Erstattung des Semesterticketbeitrages zu aktualisieren.

- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und absoluter Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (3) Vorlagen zur Änderung dieser Satzung müssen mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung versandt werden.
- (4) Änderungen dieser Satzung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der BTU Cottbus-Senftenberg anzuzeigen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Semesterticketsatzung der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg vom 19. Mai 2022 außer Kraft.
- (2) Anträge, die vor in Kraft treten dieser Satzung eingereicht wurden, sind entsprechend der neuen Regelungen dieser Satzung erneut einzureichen.
- (3) Für das Sommersemester 2024 gilt folgende Regelung:
Eine anteilige oder vollständige Rückerstattung des Semesterticketbeitrages für das Deutschlandsemesterticket erfolgt abweichend von § 5 Abs. 2 für den zum Zeitpunkt der Antragsstellung angebrochenen Monat April 2024 oder Mai 2024, sofern der Antrag im Zeitraum der Einreichungsfrist gem. § 6 Abs. 2 fristgerecht gestellt wurde.

Diese Semesterticketsatzung wurde vom Studierendenparlament der BTU Cottbus-Senftenberg am 05. März 2024 und am 12. März 2024 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen.

Cottbus, den 12. März 2024

gez. Fabian Mildner
gez. Isabelle Zenker
gez. Max Adrian Beier

Präsidium des Studierendenparlamentes
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg